

§ 1 DGBenV Gegenstand

DGBenV - Daten-Governance-Benennungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Diese Verordnung legt zuständige Stellen für den Zugang zur Weiterverwendung von geschützten Daten in bestimmten Datenkategorien gemäß § 5 Abs. 1 DZG fest.

In Kraft seit 27.08.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at